

18. Wahlperiode

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung

des Rechtsausschusses

Sitzungsdatum: 14. Dezember 2005
Sitzungsort: Hamburg, Rathaus, Raum 186
Sitzungsdauer: 17.03 Uhr bis 18.30 Uhr
Vorsitz: Abg. Rolf-Dieter Klooß
Schriftführung: Abg. Viviane Spethmann
Sachbearbeitung: Birgit Großmann

Tagesordnung:

1. Bericht über den Haushaltsverlauf 2005
hier: Einzelplan 2 – Justizbehörde

- unter Berücksichtigung der Drs. 18/3055 betr. Nachforderung von
Haushaltsmitteln -
2. Drs. 18/2943 Änderung des Verfahrens bei der Einstellung in den juristischen
Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg
(Senatsvorlage)
3. Drs. 18/2991 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Anstaltserrichtungs-
gesetzen
(Senatsvorlage)
hier: nur Beratung
4. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Christoph Ahlhaus (CDU-Fraktion)
Abg. Günter Frank (SPD-Fraktion)
Abg. Rolf Harlinghausen (CDU-Fraktion)
Abg. Rolf-Dieter Klooß (SPD-Fraktion)
Abg. Dr. A.W. Heinrich Langhein (CDU-Fraktion)
Abg. Wolfgang Marx (SPD-Fraktion)
Abg. Viviane Spethmann (CDU-Fraktion)
Abg. Dr. Till Steffen (GAL-Fraktion)
Abg. André Trepoll (CDU-Fraktion)
Abg. Heiko Hecht i. V. (CDU-Fraktion)

II. Ständige Vertreter

Abg. Henning Finck (CDU-Fraktion)
Abg. Doris Mandel (SPD-Fraktion)

III. Senatsvertreterinnen und –vertreter

Justizbehörde

Senator Dr. Roger Kusch
LRD Wolfgang Siewert
RDin Sybille Hille
RDin Dr. Renate Thomsen
Richter am OLG Wolfgang Reichel

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

SD Horst-Michael Pelikahn
RR Dr. Andreas Finckh

IV. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

5 Personen

Zu TOP 1:

Keine Niederschrift, siehe Stellungnahme an den federführenden Haushaltsausschuss.

Zu TOP 2:

Keine Niederschrift, siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 3:

Die CDU-Abgeordneten wollen im Zusammenhang mit den Änderungen der Anstaltserrichtungsgesetze wissen, ob das in Artikel 1 Ziffer 5.2 vorgenommene Ersetzen der Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „der für Finanzen zuständigen Behörde“, ein normaler Austausch der zuständigen Behörden sei oder es vielmehr in rechtstechnischer Hinsicht einen Austausch darstelle, bei dem die Finanzbehörde nicht mehr in Funktion einer Aufsichtsbehörde sondern einer Eingriffsbehörde fungiere.

Die Senatsvertreter weisen darauf hin, dass dieser Austausch der Umsetzung von Ziffer 1.4 in den „Allgemeinen Erläuterungen“ diene. Hierbei handele es sich um eine Regelung, die zukünftig die Bündelung der Zuständigkeiten, zur Entlastung des Aufsichtsrats, in der Finanzbehörde vorsehe. Hingegen oblägen die aufsichtsbehördlichen Aufgaben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Ferner sei somit eine einheitliche Regelung für alle Anstalten des öffentlichen Rechts gefunden worden.

Zum Einwand des Vorsitzenden, dass durch die im Stadtreinigungsgesetz (SRG) vorgesehene Ausweitung der Randnutzung die Gefahr bestünde, ein Mehr an Überkapazitäten zu schaffen, was dann schlussendlich zu Lasten anderer privater Unternehmen führe, erläutern die Senatsvertreter, dass die Änderung hinsichtlich der Randnutzung eine Rechtssicherheit aber keine Ausweitung des Aufgabenbereichs der Stadtreinigung darstelle. Das vorliegende Artikelgesetz konkretisiere den Aufgabenbereich der Stadtreinigung Hamburg (SRH) insofern, dass nicht eindeutige rechtliche Grundlagen hinsichtlich vorhandener freier Kapazitäten stärker umgrenzt würden. Es gehe hierbei nicht darum, in andere Märkte einzudringen.

Zusammenfassend merken die Senatsvertreter an, dass die vorliegenden Formulierungen für die Konkretisierung des SRH Aufgabenkatalogs dazu führten, betriebsbedingt auftretende Überkapazitäten und damit mögliche Konkurrenzsituationen mit privatwirtschaftlichen Betreibern so gering wie möglich zu halten.

Im Hinblick auf die Änderung der Kompetenzzuweisung an den Aufsichtsrat, den Prüfauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss dem Abschlussprüfer zu erteilen, interessiert den Vorsitzenden, welche Inhalte ein solcher Prüfauftrag habe, welche Möglichkeiten der Überprüfung bestünden und auf welchen Erfahrungen diese Gesetzesänderung basiere.

Die Senatsvertreter erläutern, dass sich ein Prüfauftrag vorrangig auf den Jahresabschluss erstrecke, es könnten aber seitens des Aufsichtsrats erweiterte Prüfungen zu Gegenständen, die aus aktuellem Anlass untersuchungswert erscheinen, in Auftrag gegeben werden.

Hinzuzufügen sei, dass der Senat es als sinnvoll erachtet hätte, sich auch in diesen Bereich der Anstaltsregelungen dem Aktiengesetz anzunähern.

Zur Frage des Vorsitzenden, ob die Anlehnung an das Gesetz für Kapitalgesellschaften zu Privatisierungsplänen der SRH führe, geben die Senatsvertreter an, dass ein solches Vorhaben nicht vorgesehen sei.

Der Vorsitzende äußert, dass durch die Neuregelung - die Geschäftsleitung einer konkreten Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen - eine Verlagerung weitergehender Entscheidungen und Weisungsbefugnisse auf die Aufsichtsbehörde vollzogen werde und schließt die Frage nach den ausschlaggebenden Gründen für diese Änderung an.

Dazu erklären die Senatsvertreter, dass das Ziel darin bestehe, über die Weisungsbefugnis als Steuerungsmöglichkeit für die Anstalten im gleichen Umfang wie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu verfügen. Dies sei die konsequente Fortführung der angestrebten strukturellen Angleichung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Steuerungsinstrumente.

Das HFG betreffend erkundigt sich der Vorsitzende, ob bereits konkrete Pläne im Hinblick auf die zukünftig mögliche Erwerbswirtschaft seitens der Friedhofsanstalt existierten.

Die Senatsvertreter erläutern, dass keine konkreten Pläne dieser Rechtsänderung zu Grunde lägen. Es gehe ausschließlich darum, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die

Möglichkeit zur Erwerbswirtschaft vorsehe, sodass gegebenenfalls das Erwirtschaften von Deckungsbeiträgen gesichert würde.

Denkbar sei beispielsweise eine Beteiligung als Gesellschafter an einem Krematorium oder einer privat geführten Leichenhalle innerhalb der Metropolregion Hamburg. Leistungen im Bereich der Grabpflege seien hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Des Weiteren erkundigt sich der Vorsitzende, ob die Streichung der Erstattungsregelungen zu Gunsten einer Flexibilisierung im Rahmen von verhandelbaren Leistungsvereinbarungen zur Folge habe, dass die bei der Friedhofsanstalt bereits beschlossenen Mittelkürzungen in Höhe von 300.000 Euro durch das rückwirkende In-Kraft-Treten dieser Regelung in den Jahren 2005 und 2006 vollzogen würden.

Dazu merken die Senatsvertreter an, dass mit dieser Änderung, die bisher geltenden festen Erstattungsbeträge, die der Rechnungshof bemängelte, durch ein auf Leistungsvereinbarungen basierendes Vergütungsverfahren abgelöst würden.

In Bezug auf die Änderungen des WK-Gesetzes legen die CDU-Abgeordneten ein Änderungsantrag vor (Anlage 1), das eine notwendige Korrektur im Bereich der rechtstechnischen Verweisung zu Artikel 4 Nummer 1.3.1 darstelle.

Die Senatsvertreter bedauern, dass ihnen diesbezüglich in der vorliegenden Drucksache ein Fehler unterlaufen sei und bedanken sich ausdrücklich bei der CDU-Fraktion für die notwendige und rechtzeitige Richtigstellung.

Zur Frage der SPD-Abgeordneten nach den Gründen für die Abschaffung des Bewilligungsausschusses der WK, erläutern die Senatsvertreter, dass die aus den Fünfzigerjahren stammenden und somit nicht mehr zeitgemäßen rahmenrechtlichen Bedingungen Anlass gegeben hätten, die Effizienz des Bewilligungsausschusses neu zu überdenken. Im Laufe der Jahrzehnte seien sowohl Förderrichtlinien als auch Richtlinienvorgaben im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung definiert worden, sodass aufwendige Prüf- und Entscheidungstätigkeiten seitens des Bewilligungsausschusses überflüssig geworden seien.

Parallel zu dieser Änderung komme es zur Einführung eines Reporting-Systems, das eine detaillierte Dokumentation der Bewilligungstätigkeiten ermögliche und eine entsprechende Transparenz in diesem Bereich gewährleiste.

Der Vorsitzende bittet um Darlegung möglicher Auswirkungen und möglicher Nachfolgeregelung zu dem bereits am 31. März 2005 vorgenommenen Senatsbeschluss der Tarifvertragskündigung.

Die Senatsvertreter bitten zu berücksichtigen, dass der zu Grunde liegende Senatsbeschluss bereits aus dem Jahr 2004 stamme. Hingegen der 31. März 2005 der Tag gewesen sei, an dem die Kündigung des Vertrags über die freiwillige paritätische Mitbestimmung mit der Gewerkschaft ausgelaufen sei, demnach die Kündigung wirksam geworden sei.

Zudem sei im Fall der SRH weiterhin die Möglichkeit gegeben, die freiwillige paritätische Mitbestimmung durchzuführen, doch nicht mehr auf Grundlage eines Vertrags, sodass jederzeit die Möglichkeit einer Rücknahme bestünde.

Anknüpfend an die Ausführung der Senatsvertreter erkundigt sich der GAL-Abgeordnete, ob die Regelung bei der SRH hinsichtlich der freiwilligen paritätischen Mitbestimmung analog für die weiteren öffentlichen Anstalten gelte.

Die Senatsvertreter verdeutlichen, dass die Parität bei der SRH in Anlehnung an das Mitbestimmungsgesetz bestehen bliebe, das für Unternehmen mit mehr als 2000 Mitarbeiter die volle Parität vorsehe. Die übrigen Anstalten im Zuständigkeitsbereich der BSU hätten deutlich weniger Mitarbeiter, so dass dort durch die Verkleinerung der Aufsichtsgremien künftig eine Drittelparität vorgesehen sei.

Der Vorsitzende regt an, dass Thema in der nächsten Rechtsausschusssitzung am 11. Januar 2006 abschließend zu behandeln.

Zu TOP 4:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der kommenden Rechtsausschusssitzung am 11. Januar 2006 die Abstimmung über die Drs. 18/2991 erfolge sowie die weitere Beratung zu den Drs. 18/1554 und Drs. 18/1604 stattfinde.

Rolf-Dieter Klooß
(Vorsitzender)

Viviane Spethmann
(Schriftführerin)

gez. Birgit Großmann
(Sachbearbeiterin)

A N T R A G

der CDU-Abgeordneten im Rechtsausschuss

**zur Drucksache 18/2991 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Anstaltserrichtungsgesetzen“**

Die CDU-Abgeordneten im Rechtsausschuss beantragen, der Bürgerschaft zu empfehlen, den vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 4 „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“:

Nummer 1.3.1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.“